
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 22

Duisburg/Essen, den 22.04.2024

Seite 155

Nr. 30

Fünfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang ELEKTROTECHNIK und INFORMATIONSTECHNIK an der Universität Duisburg-Essen Vom 18. April 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang ELEKTROTECHNIK und INFORMATIONSTECHNIK an der Universität Duisburg-Essen vom 22. Februar 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 213 / Nr. 31), zuletzt geändert durch vierte Änderungsordnung vom 26. Juni 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 499 / Nr. 81), wird wie folgt geändert:

1. Die **Anlage 6: Wahlpflichtmodule für die Vertiefungsrichtung Medizinische Elektronik** wird im **Kernkatalog** wie folgt geändert:
 - a. Das Modul Neuroinformatik und Organic Computing wird gestrichen.
 - b. Infolgedessen wird in der letzten Zeile in der Spalte CP die Ziffer „44“ durch die Ziffer „38“ ersetzt.
2. Die **Anlage 7: Wahlpflichtmodule für die Vertiefungsrichtung Eingebettete Systeme** wird im **Kernkatalog** wie folgt geändert:
 - a. Das Modul Entwicklung sicherer Software wird gestrichen.
 - b. Nach dem Modul Hochfrequenzschaltungen und Leistungsbaulemente wird das Modul Information Mining neu eingefügt. Es erhält die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte Fassung.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 26.07.2023 und vom 06.03.2024.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 18. April 2024

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

Auszug aus der Anlage 7: Wahlpflichtmodule für die Vertiefungsrichtung Eingebettete Systeme, Kernkatalog

Katalog	Modul	Lehrveranstaltung/Prüfung	CP	V	Ü	P	S	Prüfungsart
Kernkatalog	Information Mining	Information Mining	6	3	1			Mündliche Prüfung